

# Bulletin 3 | 2009

Editorial 2

Sorgerecht 3 – 14

Ausschreibungen 2009 15 – 16

Anmeldetalon

# V

om filigranen Umgang mit dem Recht,  
sich gemeinsam zu sorgen.

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Versprechen von ewiger Liebe sind längst verblasst. Am Ende bleiben Streit und die Unfähigkeit zum Gespräch. Als Paar haben Mann und Frau sich nichts mehr zu sagen, als Mutter und Vater jedoch umso mehr. Bei einer Trennung ist die Formulierung SorgeRECHT, genauer betrachtet, die falsche Formulierung. Vielmehr geht es um eine gemeinsame SorgePFLICHT.

Die Pflicht beinhaltet, dass ich meine persönlichen Bedürfnisse situativ zurückstellen und den Dialog aufrecht erhalten muss, um meiner Pflicht als Mutter bzw. Vater nachzukommen.

Gehe ich hingegen von einem Rechtsanspruch aus, geht es mir weniger um eine Mutter- oder Vaterrolle, sondern darum, dass ich mein Recht einfordern kann und will. Ich erhebe damit Besitzanspruch auf die gemeinsamen Kinder. Das Wohl der Kinder wird dann gewöhnlich vom zuständigen Gericht beurteilt. Ein solches Sorgerechtsverfahren schafft einen idealen Nährboden für weitere Verletzungen und Beschuldigungen.

Paare, die ihre Rollen als Mutter und Vater partnerschaftlich und gleichberechtigt leben, scheinen a) weniger von Scheidungen betroffen zu sein und b) bei einer Scheidung klar den gemeinsamen Weg zu bevorzugen. Kinder aus solchen Beziehungen erleben während der intakten Familienzeit beide Elternteile als Betreuungspersonen und fordern die Kontinuität der Betreuung auch weiter ein. Wir bräuchten dringend mehr innovative Modelle des partnerschaftlichen Zusammenlebens, die es Paaren ermöglichen gemeinsam Erziehungsarbeit zu leisten wie z.B. Teilzeitarbeitsstellen für Männer und Frauen oder Löhne, die eine Existenz gewährleisten. Und nicht zuletzt bereits während der «Ewigi-Liebi-Phase» ein Bewusstsein dafür, dass das Wohl der Kinder immer zuoberst steht und es nicht darum gehen kann, den Besitz- oder Güterstand zu wahren.

Erst wenn wir als Gesellschaft dieses Ziel erreichen, bin ich für eine gesetzliche Verankerung des gemeinsamen Sorgerechts. Dann wäre das Gesetz Ausdruck einer gesellschaftlich akzeptierten Norm.

*Kathrin Loosli Kurth, Präsidentin*

# Das gemeinsame Sorgerecht

**D**as Prinzip des gemeinsamen Sorgerechts wird seit über 30 Jahren diskutiert. Seit einigen Jahren hat die Frage nach der Einführung des gemeinsamen Sorgerechts als Regelfall bei Scheidungen an Aktualität gewonnen.

Bei Trennung und Scheidung nach geltendem Recht wird die elterliche Sorge im Fall einer Scheidung entweder der Mutter oder dem Vater übertragen. Das Gericht kann die elterliche Sorge auch bei beiden belassen, sofern ein gemeinsamer Antrag vorliegt und die Eltern dem Gericht eine Vereinbarung vorlegen, die ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten regelt. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, steht die elterliche Sorge in der Regel der Mutter zu.

Seit Januar liegt der Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuches vor, gemäss welchem das Sorgerecht auch nach einer Scheidung von Gesetzes wegen beiden Eltern zustehen soll. Weiterhin soll es möglich sein, dass das Gericht die elterliche Sorge einem Elternteil allein überträgt. Dies kann von Amtes wegen geschehen oder auf Antrag der Eltern oder eines Elternteils. Für nicht miteinander verheiratete Eltern sieht der Vorentwurf eine differenzierte Lösung vor, abhängig davon, ob die

Vaterschaft durch Anerkennung oder Vaterschaftsurteil erstellt worden ist.

Die Frauenzentrale BE führt seit vielen Jahren eine Rechtsberatungsstelle, in der jährlich gegen tausend Beratungen, zumeist zum Familienrecht, durchgeführt werden. Wir wissen somit, wie die Situation bezüglich Sorgerecht in der Praxis aussieht.

Wir wollen in diesem Bulletin die Meinungen Betroffener aufzeigen. Den offiziellen Stellungnahmen von Verbänden und Lobbyorganisationen gemeinsam ist die Forderung nach differenzierter, gesetzlicher Regelung, welche auf das Wohl des Kindes fokussiert und nicht nur die Optik der Eltern vertritt. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die Rahmenbedingungen gegeben sind, um die gesetzlichen Anforderungen erfüllen zu können.

*Regula Furrer Giezendanner, Redaktion*

## Gemeinsames Sorgerecht als Regelfall

**B**eim Sorgerecht handelt es sich um die rechtliche Befugnis, wichtige Entscheidungen in Bezug auf die Kinder zu treffen. Das heisst, der oder die Inhaber der elterlichen Sorge haben das Recht, über Fragen zu entscheiden wie: Wann soll das Kind eingeschult werden? Soll es geimpft werden? Ist eine ärztliche Behandlung nötig oder nicht? usw.

Eine andere Frage ist, wer die Obhut über die Kinder hat – das heisst, wer sie im Alltag betreut. Während der Ehe haben die Eltern immer ein gemeinsames Sorgerecht und üben in der Regel die Obhut gemeinsam aus. Trennen sich die Eltern, bleibt das gemeinsame Sorgerecht bestehen, aber die Obhut muss geregelt werden. Kommt es schliesslich zur Scheidung, können die Eltern im geltenden Recht das gemeinsame Sorgerecht beibehalten, wenn sie dies gemeinsam beantragen. Das gemeinsame Sorgerecht gibt es heute also nur auf gemeinsamen Antrag.

Aus der Sicht der betroffenen Frauen höre ich in der Praxis zwei unterschiedliche Standpunkte zur Frage des Sorgerechtes: Viele Frauen möchten nach der Scheidung auch in Bezug auf die Kinder letztlich eigenständig Entscheidungen fällen können und beanspruchen folglich das alleinige Sorgerecht. Andere wiederum finden es wichtig, dass der Vater trotz der Auflösung der Ehe in formeller Hinsicht

in die Verantwortung für die Kinder eingebunden bleibt und wünschen sich auch nach der Scheidung die Beibehaltung des gemeinsamen Sorgerechts.

Das gemeinsame Sorgerecht ist sicherlich der anzustrebende Idealfall. Es ist ganz offensichtlich zum Wohl des Kindes, wenn die Eltern in der Lage sind, nach einer Scheidung die Verantwortung für ihre Kinder weiterhin gemeinsam und partnerschaftlich wahrzunehmen.

Die Praxis zeigt nun aber leider, dass das häufig nicht funktioniert. Viele Eltern sind nicht in der Lage, die Probleme, welche sie in der Partnerschaft haben, nicht auf ihre Beziehung zu den Kindern bzw. auf ihr Zusammenwirken als Eltern zu übertragen. So werden in der Praxis Auseinandersetzungen, welche eigentlich die Eltern betreffen würden, auf dem Buckel der Kinder ausgetragen. Während der Trennungszeit, welche in aller Regel einer Ehescheidung voraus geht, zeigt sich

im Alltag relativ schnell, wie die Eltern nach der Trennung der Paarbeziehung ihre Elternrolle wahrnehmen. Sind sie in der Lage, nötige Absprachen vernünftig miteinander zu treffen? Gelingt es dem nicht obhutsberechtigten Elternteil, den Kontakt mit den Kindern so weiter zu pflegen, dass er seiner Elternrolle gerecht werden kann und lässt dies der obhutsberechtigte Elternteil zu? Nehmen die Eltern die Verantwortung für die Kinder partnerschaftlich wahr? Gelingt es ihnen den Paarkonflikt von der Kinderebene zu trennen? Wenn dies alles zutrifft, steht einem gemeinsamen Sorgerecht nichts

im Weg. In solchen Fällen stellen bereits heute die Eltern mehrheitlich den Antrag auf die Beibehaltung des gemeinsamen Sorgerechts nach der Scheidung.

Leider gelingt es vielen Eltern nicht, den Paarkonflikt nur auf der Paarebene auszutragen und von der Elternebene fernzuhalten. So kommt es, dass die Eheleute erbitterte Streitigkeiten rund um Fragen des Obhuts- und Sorgerechts miteinander austragen, bei welchen es oft weniger um die eigentlichen Kinderbelange und schon gar nicht um die Bedürfnisse der Kinder



## Die Sicht der praktizierenden Scheidungsanwältin

geht, sondern viel mehr darum, wie man den ehemaligen Partner am besten verletzt oder ihm schlicht wenigstens in Bezug auf die Kinder seinen Willen aufzwingen kann.

Wird nun das gemeinsame Sorgerecht zum Regelfall, so bekommen die Eltern in solchen Fällen eine Plattform, welche es ihnen ermöglicht, ihren Paarkonflikt auch nach der Scheidung während Jahren auf dem Buckel der Kinder auszutragen. Das kann nicht im Interesse des Kindeswohls sein! In solchen Fällen ist die heutige gesetzliche Regelung, wonach es das gemeinsame Sorgerecht nur auf gemeinsamen Antrag gibt, gar nicht so schlecht.

Es ist nachvollziehbar, dass die Frage des Sorgerechts für viele Eltern eine wichtige emotionale Bedeutung hat. Dies vor allem für denjenigen Elternteil, welcher nach der Scheidung das Sorgerecht verliert. Trotzdem bin ich der Meinung, dass der Frage eine allzu grosse Bedeutung beigemessen wird. In den wenigsten Fällen ist es praktisch relevant, wer das Sorgerecht hat. Wichtig im Alltag ist doch vielmehr, ob es den Eltern gelingt, ihre Elternrolle auch nach der Scheidung partnerschaftlich wahrzunehmen. Viel wichtiger als die Regelung auf dem Papier ist der gelebte Alltag!

Gelingt es den Eltern, ihre Verantwortung für die Kinder auch nach der Scheidung partnerschaftlich weiter zu tragen, so ist dies mit Sicherheit die beste Lösung für die Kinder. Insofern ist das gemeinsame Sorgerecht eine unterstützenswerte und gute Sache, welche grundsätzlich anzustreben ist.

Soll das gemeinsame Sorgerecht nach einer Ehescheidung zum Regelfall werden, so sind gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche das Kindeswohl schützen. So sollte das gemeinsame Sorgerecht nur in denjenigen Fällen ausgesprochen werden, in welchen sich das Gericht davon überzeugen konnte, dass die Eltern sich in Bezug auf die Betreuung und den Unterhalt der Kinder geeinigt haben. Gelingt dies nicht, ist sozusagen der Tatbeweis dafür erbracht, dass das gemeinsame Sorgerecht nicht funktionieren kann. Im weiteren sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Frage des Sorgerechts nicht dazu missbraucht werden kann, um ganz andere Interessen, welche nichts mit dem Kindeswohl zu tun haben, durchzusetzen. Ob das bei einer Einführung des gemeinsamen Sorgerechts als Regelfall überhaupt möglich ist, wage ich zu bezweifeln.

*Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin*

## Stellungnahme der Stiftung Kinderschutz Schweiz

**D**ie Stiftung Kinderschutz Schweiz fordert eine umfassende Vereinbarung der Eltern als Voraussetzung für die gemeinsame elterliche Sorge.

Die Vernehmlassung zu den Vorentwürfen einer Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Elterlichen Sorge lief am 30. April 2009 ab. In ihrer Stellungnahme betrachtet die Stiftung den Bericht des Bundesrates als sehr einseitig und wenig fundiert.

### **Das Kindeswohl muss im Mittelpunkt stehen**

Für die Stiftung Kinderschutz Schweiz stehen die Rechte und Interessen der Kinder ebenso wie die ganzheitliche Verantwortung beider Eltern, sich für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes und dessen Schutz vor Gefährdung jeder Art zu engagieren, im Zentrum. Staatliche Interventionen und Unterstützungen müssen sich unter Beachtung der Rechte und Pflichten der Eltern konsequent an den Bedürfnissen der Kinder zu orientieren. Die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates erfüllt diesen Anspruch nicht. Besonders stossend ist die geradezu missbräuchliche Verwendung des Begriffs «Wohl des Kindes». Der Bericht berücksichtigt nach Ansicht der Stiftung vorwiegend die Interessen des besuchsberechtigten Elternteils, die Situation der Kinder sowie der Haupt-

betreuungsperson wird ungenügend dargestellt.

Grundsätzlich unterstützt die Stiftung die Haltung, bei geschiedenen und unverheirateten Eltern vom gemeinsamen Sorgerecht auszugehen. Damit wird die Erwartung unterstrichen, dass Eltern ihre Pflichten gegenüber den Kindern unabhängig vom Zivilstand wahrnehmen müssen. Das fehlende Einverständnis eines Elternteils soll nicht länger Grund sein, um die gemeinsame elterliche Sorge zu verweigern. Das gemeinsame Sorgerecht ist aber nur in jenen Fällen mit dem Kindeswohl vereinbar, in denen die Eltern in der Lage sind, trotz des Paarkonflikts ihre Elternrolle in gemeinsamer Verantwortung auszuüben und das Kind aus dem Paarkonflikt herauszuhalten. Mit dem gemeinsamen Sorgerecht müssen mehr Entscheide – auch im Alltag – gemeinsam getroffen werden. Kommt es dabei zu einer Vermischung der Rolle als Eltern mit dem Konflikt als Paar, wird das Wohl des Kindes in seinem zentralen Punkt verletzt, indem sich das Kind als Anlass für den Konflikt empfindet und sich schuldig fühlt.

### **Ja zur gemeinsamen Sorge aber nur mit Vereinbarung und Anhörung des Kindes**

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz fordert unter dem Blickwinkel des Kindeswohls und unter Einbezug aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse deshalb folgende Sorgerechtsregelung:

- Im Grundsatz gilt das gemeinsame Sorgerecht. Bestätigung wie Abweichung von diesem Grundsatz müssen unter Wahrung der Rechte der Eltern mit dem Wohl des Kindes vereinbar sein. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, dass es künftig keinen Automatismus mehr geben soll. Das Gericht oder die Kinderschutzhilfe prüft von Amtes wegen in jedem Fall, ob das gemeinsame Sorgerecht dem Wohl des Kindes entspricht.
- Bei nicht zusammenlebenden Paaren muss für die Bestätigung des gemeinsamen Sorgerechts eine Vereinbarung vorliegen, die folgende Punkte regelt: Betreuung der Kinder, Unterhaltszahlungen, Besuchsrecht und -pflicht, persönlicher Verkehr, Regelung bei Wohnortwechsel der Eltern sowie bei bedeutenden Änderungen im Erwerbsleben. Einigt sich das Paar nicht von sich aus auf eine gemeinsame Vereinbarung, kann das Gericht die Eltern zu einer Mediation auffordern. Kommt

es auch dort nicht zu einer Vereinbarung, ordnet das Gericht eine Vereinbarung an. Das gemeinsame Sorgerecht kann vom Gericht bestätigt werden, wenn sich die Eltern entweder auf eine Vereinbarung geeinigt haben oder glaubwürdig darstellen können, dass sie in der Lage sind, die vom Gericht angeordnete Vereinbarung einzuhalten und die Kinder aus dem Paar Konflikt herauszuhalten. Das gemeinsame Sorgerecht wird vom Gericht bestätigt, wenn es dem Wohl des Kindes entspricht, wobei die Anhörung des Kindes ein zentrales Element dieser Beurteilung sein muss.

- Der richterliche Entscheid bezüglich einer Bestätigung der gemeinsamen elterlichen Sorge muss sich unter Wahrung der Rechte der Eltern am Kindeswohl orientieren. Dazu muss gewährleistet werden, dass die Behörde die Kinder persönlich anhört oder eine Drittperson damit beauftragt. Wenn das Alter der Kinder oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen, sind die Kinder in anderer geeigneter Weise in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Da Kinder bei Trennungskonflikten in einem Loyalitätskonflikt stehen, muss bei ihrer Anhörungen allen Beteiligten stets klar sein, dass Kinder keine Entscheide fällen (müssen).



• Das Gericht kann das getrennte Sorgerecht anordnen, wenn es für das Wohl des Kindes angezeigt ist, ein hohes Konflikt- und allenfalls Gewaltpotential zwischen den Eltern vorhanden ist, die Bereitschaft und Fähigkeit eines oder beider Elternteile fehlt, tatsächlich Elternverantwortung zu übernehmen, es offenkundig ist, dass einer oder beide Elternteile nicht bereit sind, sich an die vom Gericht angeordnete Vereinbarung zu halten oder die Eltern unterschiedliche Vorstellungen über das Ausmass und die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs haben.

### **Die rechtliche Stellung des Kindes stärken**

Kinder haben gemäss der UN-Kinderrechtskonvention das Recht, ihre Meinung zu äussern und darauf, dass diese Meinung ernst genommen wird. In Bezug auf die Trennung oder Scheidung der Eltern und die Besuchsrechtsregelung würde das nicht nur eine Berücksichtigung der Meinung des Kindes im Rahmen des Trennungs- und Scheidungsprozesses vor Gericht bedeuten. Gefordert ist eine rechtliche

Regelung welche festhält, dass der Wunsch der Kinder bezüglich Kontakt zu den Eltern im Rahmen des Besuchsrechts ihrem Alter entsprechend berücksichtigt werden muss. Der Bericht des Bundesrates sieht in dieser Frage einzig eine negative Einwirkung der Hauptbetreuungsperson als Ursache. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz fordert deshalb eine Gesetzesbestimmung, welche eine dem Alter des Kindes entsprechende Berücksichtigung der Meinung des Kindes bei der Ausübung des Besuchsrechts vorsieht.

Die Stiftung unterstützt alle Bestrebungen, welche die gemeinsame Elternverantwortung von geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern stärken. Die Diskussion um die Neuregelung der elterlichen Sorge muss jedoch in einen breiteren inhaltlichen Kontext gestellt werden und sich konsequent an den Bedürfnissen der Kinder orientieren. Mit einer Parteinahme für oder gegen einen der Elternteile hat dies nichts zu tun.

[www.kinderschutz.ch](http://www.kinderschutz.ch)

## «Gemeinsames elterliches Sorgerecht»

**F**. (Frau) und M. (Mann) haben das gemeinsame Sorgerecht für ihre Tochter (T.), geb. 2002. Sie sind getrennt seit Januar 2006. F. und M. waren nicht verheiratet, deshalb haben sie bereits kurz nach der Geburt von T. das gemeinsame Sorgerecht vereinbart. Dieser Vertrag wurde unterzeichnet, um gleiche Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind zu gewährleisten und zur Absicherung, falls einem Elternteil etwas zustossen sollte.

### **Wie lautet Eure Besuchsregelung?**

*F: Zwei Abende pro Woche, 2 Wochenenden pro Monat, 2 Wochen Ferien pro Jahr ist unsere Tochter beim Vater.*

*M: Bereits bei der Beantragung des gemeinsamen Sorgerechts haben wir vereinbart, wie die Betreuung unseres Kindes im Falle einer Trennung aufgeteilt würde. Betreuung durch mich: Zweimal pro Woche Übernachtung, jedes 2. Wochenende (SA-SO), einmal pro Monat ein verlängertes Wochenende (FR-SO), 2 Wochen Ferien pro Jahr. Grundsätzlich sind wir frei wie die Betreuung aufgeteilt wird und wie wir dies im Detail handhaben. Am Montag hole ich beispielsweise meine Tochter direkt in der Tagesschule ab und bringe sie am Dienstagmorgen zurück zur Mutter.*

### **Wie war es für Dich, in der Trennungssituation eine Regelung für die gemeinsame elterliche Sorge zu vereinbaren?**

*F: Die Regelung war bereits vorhanden. Ich war bei der Frauenzentrale BE in der Rechtsberatung, dabei ist mir erst richtig bewusst geworden, was das gemeinsame Sorgerecht bedeutet – es war mir z.B. zuvor nicht klar, dass bei einem Umzug in eine andere Gegend das Einverständnis des Ex-Partners nötig gewesen wäre. Ich wurde auch informiert, dass ich Sozialhilfegelder beziehen könnte, habe dann aber darauf verzichtet.*

*M: Die Grundregelung war ja bereits vorhanden, was sicher eine Erleichterung war in dieser Situation. Wir mussten uns nur noch damit auseinandersetzen, wie wir diese organisatorisch umsetzen. Also an welchen Tagen ist das Kind bei wem, wer holt sie ab, wer bringt sie usw. Dort einen Konsens zu finden, war recht aufwändig, aber es lohnte sich für das Kind. Ich erachte es als wichtig, dass man als Eltern einen gemeinsamen Weg findet,*

auch wenn dies als Paar nicht möglich ist, wenn nötig mit professioneller Hilfe.

### **Wie läuft die Umsetzung?**

*F: Da wir am Anfang nach der Trennung noch in der gemeinsamen Wohnung gelebt haben, war die Umsetzung erschwert. Mein Ex-Partner war oft ausserhaus, ich übernahm an den meisten Abenden die Betreuung. Mit der Zeit habe ich begonnen, das Wochenende, an welchem der Vater die Betreuung übernehmen musste, bei meiner Schwester zu verbringen. Es musste sich also alles zuerst einpendeln. Wir Erwachsenen wie auch unsere Tochter mussten uns an die neue Situation gewöhnen. Mittlerweile klappt alles tip top.*

*M: Wir hatten ein paar Startschwierigkeiten, wir alle mussten uns an die neue Situation gewöhnen. Für mich bedeutete es eine deutliche Mehrbelastung, neben einem anspruchsvollen Hundertprozent-Job diese Betreuungsaufgaben zu übernehmen. Zurzeit hat sich alles gut eingespielt. Ungefähr einmal monatlich koordinieren meine Ex-Partnerin und ich telefonisch die Daten. Ich denke, optimaler wäre es, wenn wir zusammensitzen würden, um dies zu tun.*

### **Wie geht Ihr mit aussergewöhnlichen Situationen um? Hast Du ein Beispiel?**

*F: Bei aussergewöhnlichen Situationen reden wir zusammen und suchen gemeinsam nach der besten Lösung zum Wohl unserer Tochter. Dass wir uns im Krankheitsfall oder bei Unfall des Kindes gegenseitig informieren ist selbstverständlich.*

*M: Vor etwa einem Jahr musste unsere Tochter ins Spital. Ich hatte gerade eine neue Arbeitsstelle angefangen und war deshalb ziemlich absorbiert. Meine Ex-Partnerin übernahm in dieser Zeit die Hauptbetreuung, übernachtete beispielsweise im Spital. Ich übernahm so viel wie mir möglich war. In dieser Situation wurde mir bewusst, wie wichtig es für mich ist, das gemeinsame Sorgerecht zu haben. Ohne dieses hätte ich als Vater kein Besuchsrecht, kein Recht auf ärztliche Auskunft. Wir haben die Abmachung, dass der andere Elternteil bei Krankheit oder Unfall des Kindes unverzüglich informiert wird.*

### **Wie erlebst Du die Kommunikation mit Deinem Ex-Partner / Deiner Ex-Partnerin?**

*F: Manchmal besser, manchmal schlechter. Eigentlich läuft es gut. Manchmal ist es für mich eher unangenehm, bei meinem Ex-Partner mehrmals nachfragen zu müssen, ob und wann er unser Kind betreuen kann. Wie zum Beispiel betref-*

*fend Ferien – da ist es für meine Planung wichtig, frühzeitig zu wissen, welche Woche unsere Tochter beim Vater verbringt, damit ich für die restliche Zeit die Betreuung organisieren kann. Ich denke, es ist ihm manchmal nicht ganz bewusst, wie vieles ich organisatorisch unter einen Hut bringen muss.*

M: Bis jetzt funktioniert die Kommunikation betreffend unserer Tochter und dem dazugehörigen organisatorischen Teil gut. Wir mussten allerdings bisher keine grösseren Entscheidungen gemeinsam treffen.

### **Hat sich dabei etwas verändert seit dem Beginn des Getrenntseins?**

*F: Die Kommunikation hat sich verbessert zwischen uns, sie ist entspannter geworden. Anfänglich gab es öfters Fehlinterpretationen oder unnötige Diskussionen.*

M: Am Anfang war die Kommunikation emotionaler geprägt als heute. Es kam häufiger das Gefühl auf zu kurz zu kommen, das gegenseitige Entgegenkommen war geringer. Mittlerweile kommunizieren wir entspannter. Ich habe selten interveniert, wenn meine Ex-Partnerin eine Änderung für die Betreuungszeiten wünschte, z.B. dass unsere Tochter für ein verlängertes Wochenende zu mir kommt. Wenn es beruflich möglich ist, bin ich flexibel.

### **Bist Du zufrieden damit, wie Ihr mit der Situation umgeht oder möchtest Du etwas ändern? Wenn ja, was?**

*F: für mich ist es in Ordnung so wie es ist. Wir sind auf gutem Weg. Es hat mich zum Beispiel sehr gefreut, dass mein Ex-Partner in diesem Jahr zum ersten Mal auch in den Herbstferien eine Woche Ferien mit unserer Tochter verbringt. (Bisher jeweils 1 Woche Sommerferien und 1 Woche in der Weihnachtszeit).*

M: Grundsätzlich ja. Ein wichtiger Teil ist für mich, dass wir uns gut absprechen, besonders auch betreffend der Ferienzeit, welche ich mit unserer Tochter verbringe.

### **Was empfindest Du als positiv, was als negativ am gemeinsamen Sorgerecht?**

*F: Die Auswirkungen des gemeinsamen Sorgerechts sind nur dann positiv, wenn zwischen den Eltern kein Streit herrscht.*

M: Positiv: Beide Eltern können mitreden bei Entscheidungen, welche die Tochter betreffen und tragen die Verantwortung dafür. Es bedeutet für mich auch, dass ich näher am Kind sein kann und auch bei alltäglichen Sachen Mitsprache habe, also nicht nur für den finanziellen Teil zuständig bin.

**Was empfindest du für Dich persönlich als Vorteil, was als Nachteil am gemeinsamen Sorgerecht?**

*F: Ich würde heute das gemeinsame Sorgerecht nicht mehr beantragen. Ich denke, dass ich dadurch weder Vor- noch Nachteile habe. Ich würde mich gleich verhalten wie jetzt, auch wenn wir nicht das gemeinsame Sorgerecht hätten. Für mich ist es ganz klar, dass mein Ex-Partner der Vater unserer Tochter und sehr wichtig für sie ist.*

M: Diese Frage habe ich eigentlich schon mit der letzten Frage beantwortet.

**Wie habt Ihr die Situation Eurer Tochter erklärt?**

*F: So offen und ehrlich wie möglich. Ich versuchte stets, ihr auf Kind gerechte Art und Weise die Situation zu erklären. Unsere Tochter hat es sowieso gespürt, als es mir nicht gut ging. Ich finde, es ist das Recht des Kindes, dass man ehrlich zu ihm ist. Als Eltern haben wir auch eine Vorbildfunktion. Es ist mir wichtig, dass sie erlebt, wie wir möglichst konstruktiv mit Konflikten umgehen und dass aus einer schwierigen Situation auch wieder etwas Gutes entstehen kann. Ich möchte ihr ein neues, positiveres Bild von getrennten Eltern vermitteln – anders als ich und auch ihr Vater es als Kind erlebt haben.*

M: In einfacher, altersentsprechender Sprache haben wir ihr die Situation er-

klärt. Wir haben betont, dass auch zukünftig beide, Mama und Papa, immer für sie da sein werden.

**Wie wirkt sich Deiner Meinung nach die gemeinsame elterliche Sorge auf das Wohl Eurer Tochter aus?**

*F: Ich denke, es wäre nicht anders, wenn wir nicht das gemeinsame Sorgerecht hätten. Für mich war immer das Wohl des Kindes am Wichtigsten. Ich versuche, unserer Tochter auch positive Seiten der Situation aufzuzeigen, z.B. dass sie öfters in die Ferien fahren kann oder dass sie zwei eigene Zimmer hat.*

M: Die Tochter ist häufiger bei mir als es nach Trennungen üblich ist. Dadurch ist womöglich die Vater-Tochter Beziehung enger als sie es andernfalls wäre. Ausserdem erachte ich es als positiv, dass sie miterlebt, wie ihre Eltern weiterhin sachlich und ohne Streitereien miteinander reden können.

**Wie beeinflusst die gemeinsame elterliche Sorge die Beziehung zwischen Dir und Deiner Tochter?**

*F: Für mich ist das gemeinsame Sorgerecht für die Beziehung mit meiner Tochter nicht relevant.*

M: Es ist so einfacher für mich, die Beziehung zu meiner Tochter zu pflegen. Ich kann ihre Entwicklung so besser miterleben.

**Ganz allgemein: erfüllt das gemeinsame Sorgerecht die Erwartungen, die Du daran geknüpft hattest?**

*F: Ich hatte keine Erwartungen und bin der Meinung, dass es ohne gemeinsames Sorgerecht nicht anders wäre. Es war gut, dass wir bei der Trennung bereits eine Vorlage hatten, wie wir die Betreuung unserer Tochter aufteilen wollten. Allerdings musste diese noch konkretisiert werden, was doch noch viele Diskussionen auslöste. Wir haben zusätzlich eine detaillierte schriftliche Regelung verfasst*

*und unterzeichnet. Ich hatte mich gut informiert über meine Rechte und diejenigen des Vaters, dies gab mir Sicherheit in unsicherer Zeit.*

*M: Ich finde es positiv, dass grobe Leitplanken und Abmachungen bereits vor der Trennung geklärt waren. Wichtig bei der Umsetzung ist, dass beide Elternteile «emotional neutral» miteinander umgehen. Also nicht von Verletzungen, welche von der Trennung her rühren, beeinflusst sind.*

*Interview: Eva Thüler*



---

## Bundeshausführung

Vor der herrschaftlichen Treppe, die zu den Sälen des Parlamentes führt, durchschreiten Sie die zentrale Kuppelhalle...

Das als das Bundeshaus bekannte Parlamentsgebäude wurde am 1. April 1902 feierlich eingeweiht und von Mai 2006 bis November 2008 renoviert. Besucherinnen und Besucher erhalten Einblick in die Baugeschichte und Architektur des Gebäudes, sowie in die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Parlaments.

### **Mittwoch, 28. Oktober 2009**

Zeit: 16.00 Uhr

Treffpunkt: 15.30 Uhr, beim neuen Besuchereingang auf der Bundesterrasse

Mitbringen: amtlicher Ausweis (ID, Führerausweis, Pass), ohne Ausweis kein Zutritt!

Kosten: für Mitglieder Fr. 5.–,  
für Nichtmitglieder Fr. 10.–

Anmeldung bis 14. Oktober 2009 an:  
sekretariat@frauenzentralebern.ch

Ich melde mich verbindlich an für

Bundeshausführung

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied der Frauenzentrale BE

Ich bin nicht Mitglied der Frauenzentrale BE

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon Geschäft \_\_\_\_\_

Telefon Privat \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

15

## Veranstaltungshinweise

---

### Workshop

«Wie organisiere ich mich und mein Team»

Weiterbildungsveranstaltung für Kollektivmitglieder und interessierte Einzelmitglieder in Bern.

**19. November 2009**

Bitte beachten Sie die Ausschreibung in der Beilage.

---

### Trudy-Schlatter-Preis für Frauenwerke 2009

Die Preisverleihung findet statt am

**Freitag, 30. Oktober**, 19.00 Uhr, im Bellevue-Saal des Tertianums in Thun.

Bitte beachten Sie die separate Einladung!

bitte  
frankieren

**Sekretariat**  
**Frauzentrale BE**  
**Spitalgasse 34**  
**3011 Bern**